

Sichere Parks und Plätze

Satzung über die Benutzung öffentlicher Plätze, Parks und Grünanlagen ¹

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) erlässt die Stadt Pirmasens aufgrund Beschlusses des Stadtrates vom 25.03.2019 folgende Satzung:

Präambel

Öffentlichen Plätzen, Parks und Grünanlagen kommt eine wichtige Erholungs- und Freizeitfunktion für unterschiedliche Nutzergruppen zu.

Die nachfolgende Satzung dient dazu, diese Funktion zu sichern und unterschiedliche, teils widerstreitende Nutzerinteressen einem gemeinwohlverträglichen Gesamtausgleich zuzuführen.

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die von der Stadt Pirmasens unterhaltenen Plätze, Parks und Grünanlagen sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Plätze, Parks und Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle von der Stadt Pirmasens unterhaltenen öffentlichen Plätze, Parks und Grünflächen, die der Allgemeinheit unentgeltlich für Erholungs- und Freizeitwecke einschließlich spielerischer und sportlicher Aktivitäten zugänglich sind.
- (3) Plätze, Parks und Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind in einem Verzeichnis (Anlage 1) aufgeführt. Die genauen Grenzen ergeben sich aus einem Übersichtsplan (Anlage 2). Beide Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Keine Plätze, Parks oder Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt unterhaltenen Gräben, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteile der öffentlichen Straßen gelten.
- (5) Die Regelungen dieser Satzung treten hinter die Regelungen der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Pirmasens zurück, soweit diese inhaltsgleiche Regelungen enthält.
- (6) Soweit für einzelne Plätze, Parks oder Grünanlagen durch Anschlag oder Hinweisschilder zusätzliche Regelungen getroffen werden (z. B. Öffnungszeiten, Sperrung wegen Reparatur), sind diese zusätzlich – und bei Widerspruch zu den Regelungen dieser Satzung vorrangig – zu beachten.

§ 2 Verhalten in Parks und Grünanlagen

- (1) Benutzer haben sich auf Plätzen sowie in Parks und Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird (Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme).
- (2) Auf Plätzen sowie in Parks und Grünanlagen ist den Benutzern untersagt:
- a. bauliche Anlagen, Gegenstände und sonstige Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen. Das Verbot umfasst auch das Bemalen, Besprühen, Beschriften, Beschmieren und das Bekleben oder Versehen mit Plakaten, Aufklebern oder sonstigen Beschriftungen,
 - b. Anpflanzungen und abgesperrte Bereiche zu betreten oder Einfriedungen zu übersteigen,
 - c. Hunde frei laufen zu lassen oder anders als an einer kurzen, höchstens 1,50 Meter langen Leine zu führen,
 - d. Kot der mitgeführten Hunde liegen zu lassen oder außerhalb von Müllbehältnissen zu entsorgen,
 - e. wild lebende Tiere, insbesondere Fische und Wasservögel, zu füttern,
 - f. Getränke oder Speisen in Glasbehältnissen mitzuführen,
 - g. Alkohol außerhalb zugelassener Freischänken zu konsumieren,
 - h. illegale Betäubungsmittel zu konsumieren,
 - i. sich in einem erkennbaren Rauschzustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde,
 - j. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen,
 - k. im Bereich von Spiel- und/oder Sporteinrichtungen zu rauchen,
 - l. in jeglicher Form zu betteln.
- (3) Auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen ist außerdem untersagt:
- a. alkoholische Getränke aller Art mitzuführen,
 - b. Hunde (ausgenommen Dienst-, Rettungs- und Blindenhunde im Einsatz oder in Ausbildung) oder andere Tiere mitzuführen,

c. zu rauchen.

§ 3 Bewilligung von Ausnahmen

- (1) Soweit öffentliche Belange, insbesondere die Funktion des jeweiligen Platzes, Parks oder der Grünanlage nicht entgegenstehen, kann die Stadtverwaltung Pirmasens im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3 schriftlich bewilligen.
- (2) Derjenige, dem eine Ausnahmegewilligung erteilt worden ist, hat diese während der bewilligten Benutzung des Platzes, Parks oder der Grünanlage mitzuführen und den Beauftragten der Stadtverwaltung sowie den Polizei- und Ordnungsbehörden auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.
- (3) Der durch die Ausnahmegewilligung begründete besondere Benutzungsanspruch ist widerruflich und nicht übertragbar. Die Ausnahmegewilligung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und kann befristet sowie unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 4 Vollzugsanordnungen

Die Stadt, das von ihr bestellte Aufsichtspersonal und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 5 Verweis aus der Grünanlage

- (1) Personen können für einen bestimmten Zeitraum von Plätzen und aus Parks oder Grünanlagen verwiesen werden, wenn sie
 - a) Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandeln oder

b) auf einem Platz, in einem Park oder einer Grünanlage mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder zu einer solchen unmittelbar ansetzen.

(2) Wer von einem Platz oder aus einem Park oder einer Grünanlage verwiesen wird, darf die Einrichtung während des Verweisungszeitraumes nicht wieder betreten.

§ 6 Benutzungssperren

Plätze, Parks und Grünanlagen sowie einzelne Teile oder Einrichtungen davon können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 7 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

(1) Wer auf Plätzen oder in Parks oder Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt insbesondere auch für die Beseitigung von Exkrementen mitgeführter Tiere.

(2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht unverzüglich beseitigt, so kann die Stadt diesen Zustand auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 Abs. 5 GemO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in § 2 aufgeführten Verhaltensregeln verstößt,
2. die Ausnahmegewilligung entgegen § 3 Abs. 2 nicht mit sich führt oder auf Verlangen nicht unverzüglich vorzeigt,

3. die Vorgaben einer Ausnahmegewilligung nach § 3 einschließlich aller Nebenbestimmungen nicht einhält,
4. einer Vollzugsanordnung nach § 4 nicht unverzüglich Folge leistet,
5. einem nach § 5 ausgesprochenen Verweis aus der Grünanlage oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt,
6. einer Benutzungssperre nach § 6 zuwiderhandelt oder
7. seiner Beseitigungspflicht nach § 7 Abs. 1 nicht unverzüglich nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Plätze, Parks und Grünanlagen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Pirmasens haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pirmasens, den 15.04.2019

Dr. Bernhard Matheis
Oberbürgermeister

Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau“ vom 20.04.2019.

¹ Geändert durch Satzung vom 13.09.2021.

Bekanntmachung „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau“ vom 09.10.2021. Die Änderungssatzung trat am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

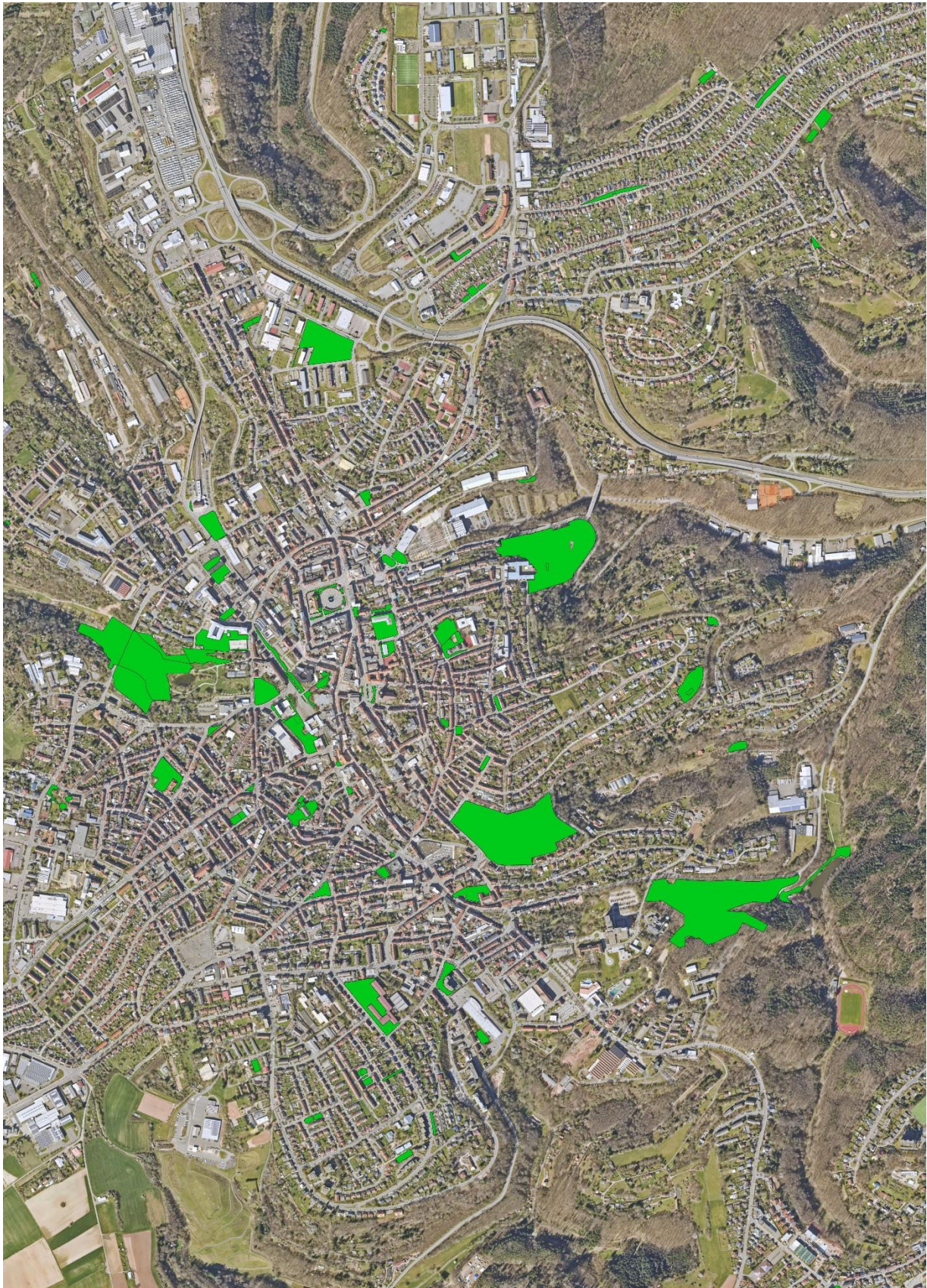
Anlage 1 zur
Satzung über die Benutzung öffentlicher Plätze, Parks und
Grünanlagen

Grünanlage Achterdenkmal (Strobelallee)
Stadtspark Alter Friedhof (Friedhofstraße/Ottostraße)
Grünanlage Am Wasserturm (Am Wasserturm)
Grünanlage Arnulfplatz/Paulusplatz (Arnulfstraße/Maria-Theresien-Straße)
Beethovenplatz (Beethovenplatz)
Grünanlage Fröhnstraße (Fröhnstraße/Am Wedebrunnen)
Grünanlage Kaffeegasse/oben (Kaffeegasse)
Grünanlage Kaiserplatz (Kaiserstraße)
Stadtspark Neuffer Park (Zeppelinstraße/Orleansstraße)
Grünanlage Semlerplatz (Strobelallee)
Stadtspark Strecktal (Neuer Streckweg/Adam-Müller-Straße)
Grünanlage Wedebrunnen (Wiesenstraße)
Grünanlage Am Ehrenhof (Merkurstraße)
Stadtspark Campuspark (Carl-Schurz-Straße)
Grünanlage am Rheinberger (Fröhnstraße)
Dr.-Robert-Schelp-Platz
Josef-Krekeler-Platz
Konrad-Flehsig-Platz
Alte Post Hof (Teichstraße)
Rheinbergerpassage
Grünanlage Ortsmittelpunkt Erlenbrunn (Forststraße)
Grünanlage Ortsmittelpunkt Fehrbach (Tiroler Straße)
Grünanlage Denkmal Fehrbach (Tiroler Straße)
Grünanlage Denkmal Gersbach (Windsberger Straße)
Grünanlage Gersbach Brunnen (Windsberger Straße)
Grünanlage Mehrzweckhalle Gersbach (Kindergartenstraße)
Grünanlage Denkmal Niedersimten (Lothringer Straße)
Grünanlage Ortsmittelpunkt Niedersimten (Lothringer Straße/Alte Kellerstraße)
Grünanlage Ortsmittelpunkt Windsberg (Hochwaldstraße)
Grünanlage Windsberg Denkmal (Hochwaldstraße)
Buswendeplatz Windsberg (Hochwaldstraße)
Grünanlage Ortsmittelpunkt Hengsberg (Fehrbacher Straße)
Grünanlage Exerzierplatz
Grünanlage Luisenstraße
Platz am Johannesbrunnen
Grünanlage Schäferstraße
Grünanlage am Galgen
Grünfläche Am Häusel
Grünfläche Am Häusel Trafo
Grünanlage Bahnhof Esplanade
Grün-/Parkfläche Christian-Müller-Straße
Grünfläche Gersbacher Straße/Fußweg Gersbach-Winzeln
Grünfläche Haseneckstraße

Grünanlage Winzler-Tor-Platz
Grünfläche Krumme Steig Insel
Grünfläche Wormser Straße / Ecke Herzogstraße
Grünfläche Mozartstraße
Grünanlage Schillerring
Grünfläche Schlesienstraße
Grünanlage Oberer Schloßplatz
Grünanlage Unterer Schloßplatz
Grünanlage Schloßstreppe
¹Grünanlage Volksgarten (Festhalle, Volksgartenstraße, Landauer Straße)
Grünfläche Steinstraße
Spielplatz Spitalstraße
Spielplatz Kaisertreppe
Bolzplatz Darmstädter Platz
Spielplatz Lichtenberg Platz
Spielplatz Neufferpark
Spielplatz Stobelallee
Spielplatz Ruhbank (Lemberger Str./Beckenhofer Str.)
Spielplatz Beethovenplatz
Spielplatz Lisztstraße
Spielplatz Schumannplatz
Spielplatz Werner Egk-Straße
Bolzplatz Am Innweg 1
Spielplatz Adam-Müller-Straße
Spielplatz Am Wasserturm
Spielplatz Margaretenstraße
Bolzplatz Margaretenstraße
Spielplatz Schützenplatzstraße
Spielplatz Am Sommerwald (An den Ziegen)
Bolzplatz Am Sommerwald
Spielplatz Niedersimten (Almstraße)
Bolzplatz Niedersimten (Littersbacher Straße)
Bolzplatz Erlenbrunn (Am Torweg)
Spielplatz Windsberg (Am Immenborn)
Spielplatz Gersbach (Kindergartenstraße/Am Schützenstück)
Bolzplatz Gersbach (Rotmühlstraße)
Spielplatz am Stockwald (Winzeln)
Spielplatz Hengsberg (Fehrbacher Straße)
Freizeitzentrum Eisweiher (Landauer Straße)
Spielplatz Strecktal
Spielplatz Kuttelbrunnen Fehrbach (Am Kuttelbrunnen)
Spielplatz Fehrbach (St. Josef Straße)
Spielplatz Forststraße/Blütenstraße Erlenbrunn
Bolzplatz Bitscher Straße
Freeride-Anlage Am Wedebrunnen
Spielplatz Mississippi Ave
Spielplatz Horebstraße
Spielhügel Fehrbach (Baumgartenstraße)

Grundschule Fehrbach (Sportfeld, Spielplatz)
Horebschule (Unterer Schulhof)
Wittelsbachschule (Schulhof)
Leibniz-Gymnasium (Schulhof und Sportfeld)
Kirchbergschule (Sportplatz)
Matzenbergschule (Schulhof)

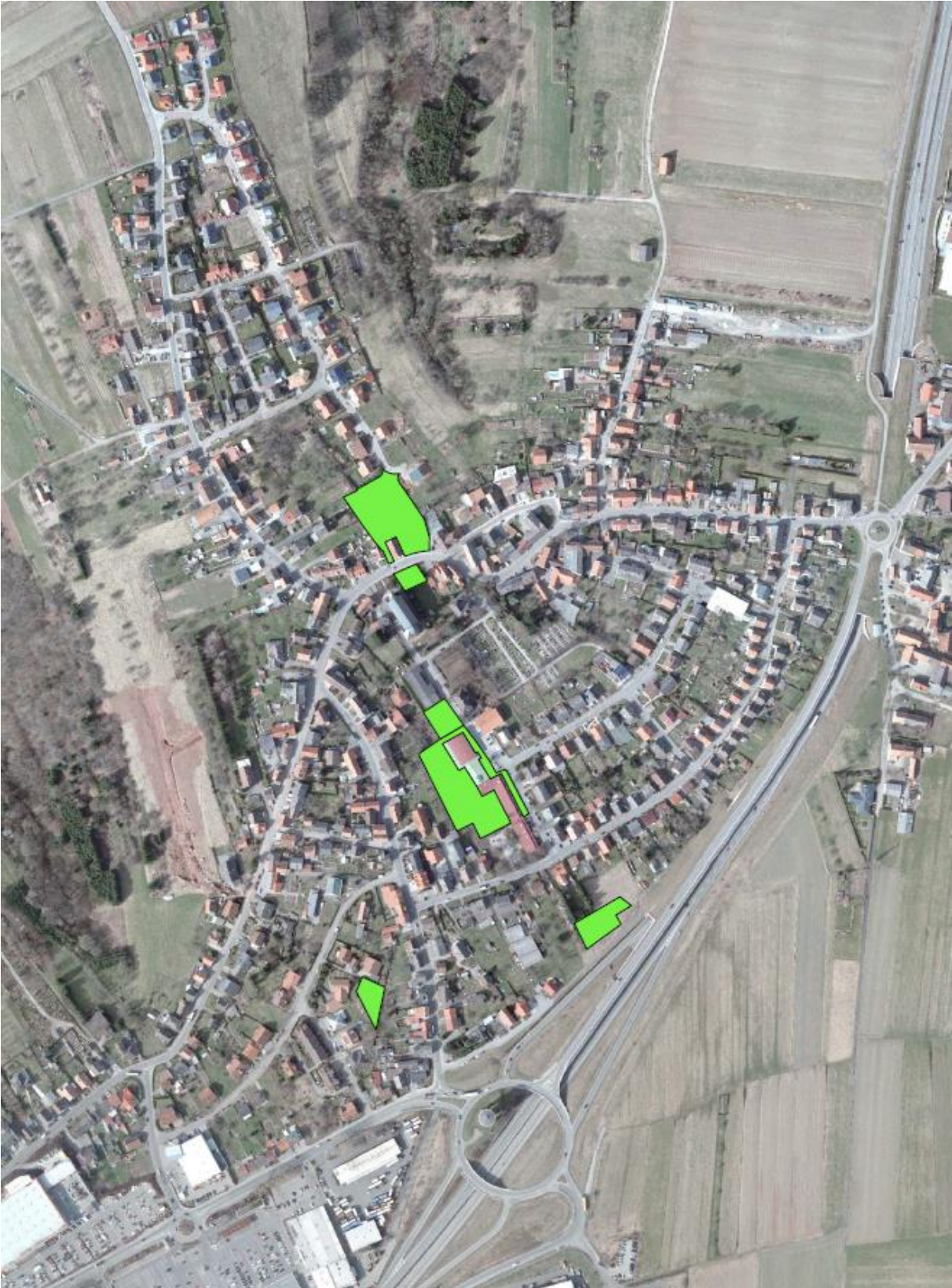
**Anlage 2 zur Satzung über die Benutzung öffentlicher Plätze, Parks
und Grünanlagen -Übersichtspläne-**



Kernstadt



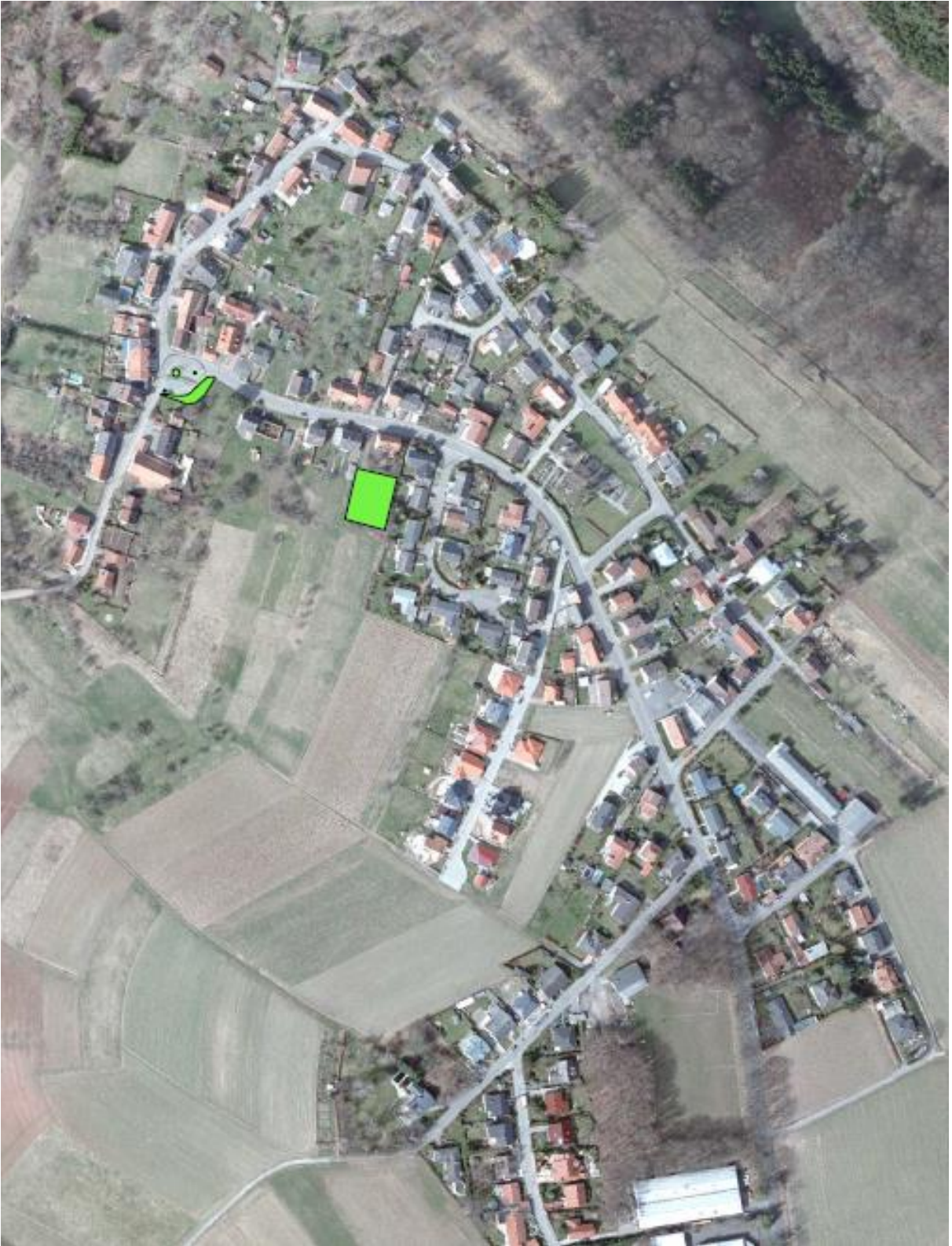
Erlenbrunn



Fehrbach



Gersbach



Hengsberg



Niedersimten



Windsberg



Winzeln